

Besondere Vereinbarung zur Mitversicherung von Veranstaltungen ohne Zusatzrisiken

Haftpflicht-Versicherung

Vertragsgrundlagen:

- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)**
- **Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)**
- **Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung von Vereinen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (RBE BDMV)**
- nachfolgende unter Teil C aufgeführte Bedingungen

C. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - a. öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank/Bewirtung in eigener Regie einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht
 - als Bauherr eines Zeltbaus (siehe jedoch Ziff. III, 3.5)
 - aus der Durchführung eines Festumzuges ohne Zusatzrisiken (siehe insbesondere Ziff. III, 3.1, 3.2, 3.4).
 - b. Konzertreisen und Freizeiten mit mehr als dreitägiger Dauer
 - c. Altmaterialsammlungen einschließlich der mit den Veranstaltungen, Konzertreisen, Freizeiten und Altmaterialsammlungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten;

II. Mitversicherte Personen

1. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 1.1 der an der Veranstaltung aktiv mitwirkenden Teilnehmer in dieser Eigenschaft, soweit es sich nicht um selbständige Unternehmen bzw. deren Beschäftigte sowie freiberufliche Akteure (z.B. Artisten, Künstler, Musiker, Sänger etc.) handelt;
 - 1.2 der an Fahrten bzw. Zeltlagern teilnehmenden Aufsichtspersonen und Teilnehmern.
- Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander.

Für Ziff. 1.1 bis 1.2 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

III. Nicht versicherte Risiken

1. **Zusätzlich zu Pos. A. Ziff. V der Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung von Vereinen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (RBE BDMV) besteht kein Versicherungsschutz für die persönliche Haftpflicht von Besuchern.** Besucher sind alle Personen, die nicht aktiv an dem Programm mitwirken, z.B. Publikum bei Tanzveranstaltungen, Zuschauer bei Festen und Umzügen usw..
2. Nicht versichert sind Großveranstaltungen wie z.B.: Landes-, Bundesmusikfeste u.ä..
3. Nicht versichert ist - in Ergänzung zu Pos. A Ziff. V, 1.1 der Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung von Vereinen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (RBE BDMV) - insbesondere
 - 3.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Halters von Tieren, die bei der Veranstaltung eingesetzt werden;
 - 3.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Einsatz von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen im Rahmen der versicherten Veranstaltung;
 - 3.3 Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen sowie an Zeltbauten, die anlässlich der Veranstaltungen gemietet, gepachtet oder zur Nutzung überlassen wurden;
 - 3.4 Schäden an den eingesetzten Kraftfahrzeugen;
 - 3.5 die Bauleitung beim Zelt- und/oder Tribünenbau;
 - 3.6 der Betrieb von Hüpfburgen;
 - 3.7 der Betrieb von Kinderkarussellen;
 - 3.8 das Abbrennen von Feuerwerken;
 - 3.9 das Abbrennen von Sonnwend-, Martins- und Osterfeuern;
 - 3.10 Auf- und Abbau sowie Standzeit von Mai und Weihnachtsbäumen;
 - 3.11 Schaustellungen aller Art, Böllerschiessen.

Unfall-Versicherung

Vertragsgrundlagen:

- **Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2000)**
- **Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung**
- **Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 %**
- **nachfolgende unter Teil D aufgeführte Bedingungen**

D. Veranstalter-Unfallversicherung

1. Versicherungsumfang

1.1. für öffentliche Veranstaltungen und Altmaterialsammlungen

1.1.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Umfang des Vertrages nur auf die Unfälle, von denen die

- a. bei der Veranstaltung einschließlich Bewirtschaftung
 - b. bei der Altmaterialsammlung
- eingesetzten Helfer betroffen werden.

1.1.2. Mitversichert sind Unfälle bei den in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

1.2. für Konzertreisen/Freizeiten mit mehr als dreitägiger Dauer

1.2.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Umfang des Vertrages während der Dauer der Konzertreise/Freizeit

auf alle Unfälle der Teilnehmer und Betreuer (24-Stunden-Deckung).

1.2.2. Mitversichert sind Unfälle bei den in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

2. Versicherungssummen

2.1 Für die zusätzlichen Helfer bei öffentlichen Veranstaltungen sowie für die zusätzlichen Teilnehmer und Betreuer bei Konzertreisen/Freizeiten mit mehr als dreitägiger Dauer gelten die für die Vereinsmitglieder im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.

Für die Vereinsmitglieder besteht bei Veranstaltungen Unfall-Versicherungsschutz bereits über Teil B der Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung von Vereinen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (RBE BDMV).

Für Vereinsmitglieder kann eine Versicherungsleistung nur aus Teil B der Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung von Vereinen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (RBE BDMV) geltend gemacht werden.